

gen in Höhe von jeweils 30.000 Euro zuzügl. Umsatzsteuer von K vereinnahmt.

**Lösung:** Die Leistung (Bau des Werkstattgebäudes) und alle Anzahlungen unterliegt dem 19%igen Umsatzsteuersatz. Die Anzahlungen, die B im Juli und Oktober 2006 vereinnahmt, muss er zunächst jedoch noch mit 16 % versteuern (denn zu diesem Zeitpunkt ist die Umsatzsteuererhöhung noch nicht in Kraft). Die Anzahlung, die B im Januar 2007 vereinnahmt, muss er mit 19 % versteuern.

Die Korrektur und Nachversteuerung der im Juli und Oktober 2006 vereinnahmten Anzahlungen erfolgt in der Schlussrechnung und in der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Februar 2007:

Umsatzsteuer-Voranmeldung für Februar 2007		
	in EUR	
	Entgelt	Steuer
<b>I. Bauunternehmer B</b>		
- steuerpfl. Umsätze zu 19 % (bisher Formular-Zeile 27)	60.000	11.400
- Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen wg. Steuersatzerhöhung (bisher Formular-Zeile 52)		1.800
<b>II. Kunde K</b>		
Vorsteuer (bisher Formular-Zeile 55)		13.200

Schlussrechnung		
	Entgelt	USt
Bau eines Werkstattgebäudes:	150.000 EUR	
USt 19 %		28.500 EUR
<b>abzüglich:</b>		
erhaltene Anzahlungen		
- Juli 2006	30.000 EUR	
USt 16 %		4.800 EUR
- Oktober 2006	30.000 EUR	
USt 16 %		4.800 EUR
- Januar 2007	30.000 EUR	
USt 19 %		5.700 EUR
noch zu zahlen	60.000 EUR	13.200 EUR
Gesamtbetrag	<b>73.200 EUR</b>	

### III. Umsatzsteuer in Angeboten und Verträgen

Wenn Sie in 2006 Angebote abgeben, die auch noch in 2007 Gültigkeit haben oder Verträge abschließen, die erst in 2007 erfüllt werden, dann müssen Sie schon jetzt an die Umsatzsteuer-Erhöhung denken!

Beispiele:

- Verträge über Bauvorhaben, die erst in 2007 beendet werden
- Wartungsverträge, die auch noch in 2007 gelten
- Angebote für Leistungen, die erst in 2007 erbracht werden

Bei der Abfassung des Vertrages bzw. Angebotes in 2006 sollten Sie sich vorbehalten, die Umsatzsteuer-Erhöhung an den Kunden weiterzugeben.

Sie können z. B. die folgenden **Formulierungen** verwenden:

#### 1. Unternehmerische Kunden

„Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.“  
oder:

„Netto-Preis xxx zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.“

#### 2. Privatkunden

„Netto-Preis xxx zuzüglich 16 % USt xxx = Brutto-Preis xxx. Ab dem 1.1.2007 erhöht sich die Umsatzsteuer auf 19 %. Wird die Leistung nach dem 31.12.2006 vollendet, gilt folgender Preis: Netto-Preis xxx zuzüglich 19 % USt xxx = Brutto-Preis xxx.“

#### Hinweis!

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 der Preisangabenverordnung (PAngV) ist bei Angeboten an Letztverbraucher der Endpreis einschließlich Umsatzsteuer anzugeben.

Bereits **bestehende Verträge**, die noch einen Umsatzsteuersatz von 16 % vorsehen, sollten entsprechend **angepasst** werden.

Ist das Entgelt im Vertrag festgelegt und werden daneben keine separaten Rechnungen gestellt (z. B. bei Mietverträgen), ist dies auch im Interesse des Kunden, damit er – sofern er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist – die volle **Vorsteuer** geltend machen kann.

#### Hinweis!

Sind im Vertrag noch 16 % USt ausgewiesen, hat der Unternehmer einen **zivilrechtlichen Ausgleichsanspruch** gegenüber dem Kunden hinsichtlich der steuerlichen Mehrbelastung. Das gilt jedoch nur, wenn der Vertrag nicht später als vier Monate **vor** Inkrafttreten der Umsatzsteuer-Erhöhung abgeschlossen worden ist (§ 29 UStG).

Redaktion:  
Zentralverband des Deutschen Handwerks  
Abteilung Steuer- und Finanzpolitik, Juni 2006

Herstellung/Vertrieb:  
Marketing Handwerk GmbH,  
Berlin/Aachen



## Umsatzsteuer-Erhöhung 2007

Haushaltsbegleitgesetz 2006

Warum Sie schon jetzt an die **Umsatzsteuer-Erhöhung 2007** denken müssen.

- Welche Umsätze sind betroffen?
- Versteuerung von Anzahlungen
- Vertragsgestaltung bei handwerklichen Leistungen



## Umsatzsteuer-Erhöhung 2007

Zum **1.1.2007** wird die Umsatzsteuer (USt, auch Mehrwertsteuer genannt) von bisher 16 % auf **19 %** (Normalsatz) erhöht. Diese Umsatzsteuererhöhung – die der ZDH nach wie vor ablehnt – beruht auf dem Haushaltsbegleitgesetz 2006.

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % bleibt unverändert bestehen.

Welche Umsätze von der Umsatzsteuer-Erhöhung betroffen sind, wie mit Anzahlungen zu verfahren ist und was Sie bei Angeboten und Verträgen berücksichtigen müssen, erfahren Sie auf den folgenden Seiten...

### I. Welche Umsätze sind von der Umsatzsteuer-Erhöhung betroffen?

Die Umsatzsteuer-Erhöhung tritt am 1.1.2007 in Kraft. Das bedeutet, dass alle Umsätze, die **ab dem 1.1.2007** erbracht werden, dem 19%igen Umsatzsteuersatz unterliegen (§ 27 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz – UStG). Alle Umsätze, die bis einschließlich 31.12.2006 erbracht werden, unterliegen noch dem 16%igen Umsatzsteuersatz.

#### Wichtig!

Ein Umsatz gilt dann als erbracht, wenn die vertraglich geschuldete Leistung **beendet** bzw. **vollständig ausgeführt** ist (**Leistungszeitpunkt**).

Es gelten die folgenden **Leistungszeitpunkte**:

#### 1. Bewegte Lieferungen

Wird die Ware zum Kunden transportiert oder holt der Kunde die Ware selbst ab, so gilt die Lieferung am **Tag des Beginns der Beförderung** als ausgeführt (Lieferzeitpunkt).

**Beispiel:** Ein Hersteller von Sanitärartikeln versendet am 30.12.2006 Ware (Waschbecken) an einen Sanitärinstallateur. Die Ware kommt am 3.1.2007 bei dem Installateur an. Er bezahlt die Ware am 15.1.2007.

**Lösung:** Die Lieferung gilt am Tag des Beginns der Beförderung, d. h. am 30.12.2006, als ausgeführt. Der Umsatz unterliegt deshalb dem 16%igen Umsatzsteuersatz.

#### 2. Werklieferungen

Hierunter fallen z. B. Werklieferungen von oder an Gebäuden. Als Lieferzeitpunkt ist der Tag anzugeben, an welchem dem Kunden die **Verfügungsmacht** an dem **fertigen Werk verschafft** wird (in der Regel Tag der Abnahme durch den Kunden).

**Beispiel:** Tischler T soll in das Einfamilienhaus des Kunden K neue Türen einbauen. T fertigt die Türen im November 2006 an, transportiert sie am 15.12.2006 zu K und beginnt mit dem Einbau. Am 7.1.2007 führt T letzte Arbeiten an den Türen durch und K nimmt das Werk ab.

**Lösung:** Die Werklieferung gilt am 7.1.2007, dem Tag ihrer Vollendung, als erbracht. Der Umsatz unterliegt deshalb dem 19%igen Umsatzsteuersatz.

#### 3. Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen sind alle Leistungen die keine Lieferungen (z. B. bewegte Lieferungen oder Werklieferungen) sind.

Sonstige Leistungen gelten als erbracht, wenn sie **beendet** bzw. **vollständig ausgeführt** sind.

**Beispiel:** Eine Container-Firma stellt einem Bauunternehmer am 1.12.2006 einen Schuttcontainer zur Verfügung. Nachdem der Bauunternehmer den Container gefüllt hat, holt ihn die Containerfirma am 15.1.2007 wieder ab.

**Lösung:** Die sonstige Leistung (mietweise Überlassung des Containers) gilt am 15.1.2007, dem Tag ihrer

Vollendung, als erbracht. Der Umsatz unterliegt deshalb dem 19%igen Umsatzsteuersatz.

#### Hinweis!

Die Frage, welchem Steuersatz ein Umsatz unterliegt, ist immer nach den vorgenannten Grundsätzen zu klären. **Nicht** ausschlaggebend ist,

- ob ein Unternehmer die Soll- oder die Ist-Versteuerung anwendet,
- ob der Leistende oder der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet,
- ob ein Unternehmer seine Umsatzsteuer-Voranmeldungen monatlich oder vierteljährlich beim Finanzamt einreicht,
- wann der Kunde die Rechnung bezahlt bzw. der Unternehmer das Entgelt vereinnahmt.

#### Tipp!

Prüfen Sie die Möglichkeit der Vereinbarung von **Teilleistungen!** Diese unterliegen bei Vollendung in 2006 noch dem 16%igen Steuersatz. Bitte befragen Sie hierzu Ihren Steuerberater.

## II. Welcher Umsatzsteuersatz gilt für Anzahlungen?

### 1. Was sind Anzahlungen?

Anzahlungen/Vorauszahlungen sind Entgelte oder Teilentgelte, die der Unternehmer vereinnahmt, **bevor** er die Leistung vollständig ausgeführt hat.

### 2. Wann müssen Anzahlungen versteuert werden?

Anzahlungen/Vorauszahlungen sind immer nach dem **Prinzip der Ist-Versteuerung** zu versteuern. Das bedeutet: Die Umsatzsteuer für Anzahlungen/Vorauszahlungen entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem der Unternehmer das Entgelt oder Teilentgelt **vereinnahmt** hat. Die Umsatzsteuer ist bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums beim Finanzamt anzumelden.

### 3. Welchem Umsatzsteuersatz unterliegen Anzahlungen?

Anzahlungen unterliegen dem gleichen Umsatzsteuersatz wie die Leistung, für die sie gezahlt werden.

**Beispiel:** Bauunternehmer B baut für den Kunden K ein Einfamilienhaus. Die Fertigstellung (Leistungszeitpunkt, vgl. I. 2.) erfolgt im Oktober 2006. B hat im Februar, Mai und August 2006 Anzahlungen von K vereinnahmt.

**Lösung:** Der Umsatz (Bau des Einfamilienhauses) unterliegt dem 16%igen Umsatzsteuersatz. Das gleiche gilt für die Anzahlungen.

#### Achtung!!!

Bei der bevorstehenden Umsatzsteuererhöhung wird es regelmäßig dazu kommen, dass Anzahlungen noch vor dem Inkrafttreten der Erhöhung am 1.1.2007 vereinnahmt werden, die Leistung aber erst nach dem 31.12.2006 vollendet wird (Leistungszeitpunkt).

*Das bedeutet:* Obwohl die Leistung – und somit auch die Anzahlungen – in diesem Fall dem 19%igen Umsatzsteuersatz unterliegen, müssen die Anzahlungen **zunächst** mit dem 16%igen Umsatzsteuersatz versteuert werden (weil die Umsatzsteuererhöhung vor dem 1.1.2007 noch nicht in Kraft ist).

Die Nachversteuerung der Anzahlungen erfolgt für den Voranmeldungszeitraum, in dem die Leistung ausgeführt (vollendet) wird (vgl. § 27 Abs. 1 S. 2+3 UStG).

**Beispiel:** Bauunternehmer B baut für den Kunden K ein Werkstattgebäude. Die Fertigstellung (Leistungszeitpunkt) erfolgt im Februar 2007. Der Preis beträgt 150.000 Euro zuzügl. Umsatzsteuer. B hat im Juli und Oktober 2006 sowie im Januar 2007 Anzahlun-